

Anhang 2: Glossar

Das Glossar definiert Begriffe zur Tarifstruktur Physiotherapie Version 1.0 und dient als unterstützendes Element bei der Tarifstrukturanwendung. Ziel und Zweck des Glossar¹ ist eine einheitliche Anwendung der Tarifstruktur Physiotherapie.

Begriff	Definition
Anordnung	Auftrag zur Durchführung von Physiotherapie.
Aufwändige Hilfestellung (Tarifposition 110)	Eine für die Behandlung notwendige Hilfestellung, ohne die das Therapieziel bzw. Behandlungsziel nicht erreicht wird.
Basisposition	Leistungsposition in der Tarifstruktur, welche Grundleistungen der Physiotherapie mit direktem Patientenkontakt bzw. in Anwesenheit des Patienten abbildet.
Behandlung	Entspricht einer oder mehreren physiotherapeutischen Leistungen in Anwesenheit des Patienten.
Behandlungsmaterial	Material, das im Rahmen einer Behandlung gebraucht oder verbraucht wird, um das Therapieziel zu erreichen.
Behandlungsnotwendige Instruktion (Tarifposition 110)	Eine notwendige Instruktion bzw. Anweisung an eine Pflege- oder Betreuungsperson, damit die Sicherstellung des Behandlungsverlaufs gewährleistet ist.
Besondere Bedingungen (Tarifposition 110)	Besondere Bedingungen liegen vor, wenn ein in der Anwendungsregel beschriebenes Krankheitsbild bzw. eine beschriebene Situation besteht.
Chronische Behinderung (Tarifposition 520)	Krankheit bzw. Beeinträchtigung, die dauerhaft vorhanden ist bzw. länger als 6 Monate dauert.
Domizilbehandlung	Behandlung, die am Domizil des Patienten stattfindet. Eine Domizilbehandlung muss vom behandelnden Arzt verordnet sein.
Domizil	Ort, an dem der Patient während der Behandlung lebt
Erlaubte Abrechnungs-Kombination von Basis- mit Zuschlagsposition	Definiert die Anwendung unterschiedlicher Tarifpositionen innerhalb einer Sitzung

¹ Das Glossar hat keine Rechtskraft und/oder Weisungscharakter. Massgebend für die tatsächliche Gültigkeit sind einzig und alleine die gesetzlichen Vorgaben und Definitionen.

Anhang 2: Tarifstruktur Physiotherapie Version 1.0 Stand: 08.07.2016

Fall	Ein Fall wird durch die ärztliche Anordnung für eine Indikation bzw. Diagnose eröffnet. Nach 3 Monaten ohne Behandlung ist ein Fall abgeschlossen. Bei Behandlungsende ist der Fall ebenfalls abgeschlossen.
Feiertag	Nationale Feiertage sowie am Standort der Leistungserbringung geltende gesetzliche kantonale Feiertage, welche Sonntagen gleichgestellt sind.
Kalenderjahr	Das Kalenderjahr beginnt am 1. Januar (00:00 Uhr) und endet am 31. Dezember (24:00 Uhr)
kognitives Defizit	Zu den für die Physiotherapie relevanten kognitiven Fähigkeiten eines Menschen zählen die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, das Planen, die Orientierung und der Wille. Defizite sind Verminderungen oder Verzögerungen in der (Weiter)-Entwicklung dieser Fähigkeiten, die einer längeren Behandlungszeit bedürfen, um das Therapieziel innerhalb der Sitzung zu erreichen.
Körperregion	Es werden sieben Körperregionen ² unterschieden
Leistungserbringer	Im Kontext der multidisziplinären Leistungserbringung nach KVG entspricht ein Leistungserbringer den in Art 35 KVG genannten Leistungserbringern
Multidisziplinär	Zusammenarbeit von mindestens drei Leistungserbringern (Definition nach Art 35 KVG)
MTT (medizinische Trainingstherapie)	Die MTT ist eine im Anschluss an mindestens eine erfolgte physiotherapeutische Einzeltherapiesitzung durchgeführte Therapieform. Sie hat zum Zweck, dass die Patientin / der Patient an Trainingsgeräten in therapeutisch wirksamer Dosierung Trainingsreize ausübt, die es ermöglichen, die therapeutischen Ziele zu erreichen. Die medizinische Trainingstherapie startet mit der Instruktion an den Geräten durch die Physiotherapeutin / den Physiotherapeuten, das Training wird durch eine Physiotherapeutin / den Physiotherapeuten überwacht. Die MTT dauert maximal 3 Monate ab der ersten Instruktion.

² Detaillierte Angaben zu den einzelnen Körperregionen siehe Seite 5

Anhang 2: Tarifstruktur Physiotherapie Version 1.0 Stand: 08.07.2016

Organisation der Physiotherapie	Es handelt sich um Organisationen, welche Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, beschäftigen (KVV, 4. Titel, 1. Kapitel, 6. Abschnitt). Die Organisationen müssen Zulassungsvoraussetzungen gemäss u.a. Art. 52a ¹⁵⁹ KVV erfüllen.
Pauschale	Leistungsposition, welche - unabhängig von der tatsächlich im Einzelfall benötigten Zeit zur Leistungserbringung - die Leistung beschreibt und bemisst.
Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen	Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen sind Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (KVV, 4. Titel, 1. Kapitel, 6. Abschnitt). Sie müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäss u.a. Art. 47 KVV erfüllen.
Robotik	Aktiv-assistive Bewegungstherapie bei der der Physiotherapeut ein mit Sensoren ausgestattetes Gerät einsetzt, das einerseits die gewünschte Bewegung unterstützen und andererseits steuern kann. Das Gerät ist ausgerichtet auf die optimierte Interaktion von Mensch und Maschine. Der Einsatz von Robotikgeräten findet in spezialisierten Ambulatorien statt
Schienenmaterial	Schienenmaterial / Fertigschienen, die im Rahmen einer Behandlung für den Patienten erstellt und angebracht werden. Sie bedürfen einer ärztlichen Verordnung
Sensomotorische Verlangsamung	Verlangsamte Bewegungen oder unkoordinierte Bewegungsabläufe oder eine Beeinträchtigung im Sprechen oder Schlucken, die aufgrund einer Dysfunktion des Zusammenspiels von sensorischen und motorischen Leistungen des Patienten bestehen.
Serie	Eine Serie umfasst die vom Arzt verordnete Anzahl Sitzungen. Es sind maximal 9 Sitzungen pro Verordnung zulässig. Sind mehr als 9 Sitzungen und somit weitere Serien nötig, handelt es sich um einen „Serienverlauf“.
Sitzung	Eine Sitzung entspricht einer Basisposition und deren allfälligen Zuschlagspositionen.
Beschreibung der Leistungsposition	Beschreibung des Leistungsinhalts

Anhang 2: Tarifstruktur Physiotherapie Version 1.0 Stand: 08.07.2016

Veranlasser	Gemäss Art. 25 KVG können Ärzte und Ärztinnen (inkl. Zahnärzte) und Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen physiotherapeutische Leistungen veranlassen.
Verordnung	Begriff, der synonym für die Anordnung zur Physiotherapie verwendet wird. Siehe „Anordnung“.
Wechselzeit	Die benötigte Zeit für das Herrichten der Infrastruktur zwischen zwei aufeinanderfolgenden Patienten. (Reinigung, Umrüsten, etc.),
Zeitaufwand (in der Spalte Beschreibung der Leistungsposition)	Die für die entsprechende Position definierte Behandlungszeit bzw. Tätigkeit, welche die Abrechnung der entsprechenden Position erlaubt. An- und Auskleiden des Patienten ist Bestandteil der Behandlungszeit.
Zuschlagsposition	Leistungsposition, die nur in Kombination mit einer Basisposition abrechenbar ist

Anhang

1) Körperregionen

Es sind 7 Körperregionen zu unterscheiden unabhängig von der Diagnose:

Körperregion	Bemerkungen
Untere Extremität links	Inklusive Hüftgelenk
Untere Extremität rechts	Inklusive Hüftgelenk
Obere Extremität links	Inklusive Schultergelenk
Obere Extremität rechts	Inklusive Schultergelenk
Oberer Rumpf	Inklusive Kopf und Halswirbelsäule
Mittlerer Rumpf	Inklusive Brustwirbelsäule und Thorax
Unterer Rumpf	Inklusive Lendenwirbelsäule und Becken und inklusive Abdomen